



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

VSKT Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen
und Kantonstierärzte
ASVC Association Suisse des Vétérinaires Cantonaux
Associazione Svizzera dei Veterinari Cantionali

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Leitfaden über den Tierschutz bei Straussen

1. September 2023





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

VSKT
ASVC

Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen
und Kantonstierärzte
Association Suisse des Vétérinaires Cantonaux
Associazione Svizzera dei Veterinari Cantionali

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Leitfaden

über den

Tierschutz bei Straussen

vom 01.09.2023

Version 1.0

Dieser Leitfaden dient zur Überprüfung der gesetzlichen Mindestanforderungen gestützt auf:

- [Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 \(TSchG\)](#)
- [Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 \(TSchV\)](#)
- [Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 \(TSV\)](#)
- [Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren \(Wildtierverordnung BLV\) vom 2. Februar 2015 \(WildtierV\)](#)

Darüber hinausgehende Haltungsempfehlungen wurden abgeleitet aus:

- der ehemaligen Richtlinie 800.111.16: Haltung von Straussenvögeln in landwirtschaftlichen und privaten Haltungen vom 29. März 2004
- [Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußen, Nandus, Emus und Kasuaren des deutschen Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft \(BMEL\) von März 2019](#)
- [TVT Merkblatt 96 Artgemäße nutztierartige Straußenhaltung von 2011](#)

Dieser Leitfaden ist gültig ab 1.1.2024.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	2
Kontrollpunkte	4
1. AUSBILDUNG, BEWILLIGUNGEN UND MELDEPFLICHT	4
2. MINDESTABMESSUNGEN	5
3. BELEGUNG DER GEHEGE	5
4. BÖDEN UND WEIDE.....	6
5. ZÄUNE UND STEUERUNGSVORRICHTUNGEN	7
6. WITTERUNGSSCHUTZ.....	8
7. SANDBAD UND NISTPLÄTZE	8
8. LUFT, LICHT UND LÄRM	9
9. VERSORGUNG MIT FUTTER UND WASSER.....	10
10. BEWEGUNG.....	11
11. GRUPPENHALTUNG UND SOZIALKONTAKT	12
12. VERLETZUNGEN UND TIERPFLEGE	13
13. EINGRIFFE AM TIER.....	14
14. TRANSPORT, BETÄUBEN UND TÖTEN	15
15. SONSTIGES	16
Anhang: Mindestabmessungen	17

Allgemeine Bestimmungen

Zweck des Leitfadens

Wer mit Tieren umgeht, hat ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und für ihr Wohlergehen zu sorgen. Wohlergehen ist gegeben, wenn die Tiere so gehalten und ernährt werden, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und sie in ihren Anpassungsfähigkeiten nicht überfordert sind. Ausserdem hat der / die Tierhaltende durch Haltung und Management dafür zu sorgen, dass die Tiere klinisch gesund sind, die Tiere artgemässes Verhalten zeigen können und Schmerzen, Leiden und Angst vermieden werden.

Der vorliegende Leitfaden wurde vom Veterinärdienst Schweiz erarbeitet. Er gilt als Fachstandard zur Beurteilung der tiergerechten Haltung von Straussen. Er stützt sich auf bestehende rechtliche Grundlagen und zeigt auf, wie allgemeine Artikel der Tierschutzgesetzgebung in der Vollzugspraxis auszulegen sind. Den kantonalen Veterinärdiensten dient der Leitfaden als Grundlage für einen harmonisierten Vollzug. Er unterstützt Tierhaltende und praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte bei der Einhaltung der Anforderungen für eine tiergerechte Haltung von Straussen.

Definition „Strauss“

Strausse zählen zur Ordnung der Laufvögel (*Struthioniformes*) und gelten als Wildtiere. Tiere der Gattung Strauss umfassen den Nord- und Südafrikanischen Strauss (*Struthio camelus*, *Struthio australis*), den Somal Strauss (*Struthio molybdophanes*) sowie den Massa Strauss (*Struthio massaicus*), wobei nur die Afrikanischen Strausse in der Schweiz für die landwirtschaftliche Nutzung eine Bedeutung haben.

Dieser Leitfaden betrifft Strausse, die in Gehegen als landwirtschaftliche Nutztiere zur Fleisch-, Eier-, Leder- oder Federgewinnung oder zu privaten Zwecken gehalten werden.

Mängelqualifizierung, Vorgehen bei Mängeln

Bei Mängeln wird zusätzlich der Schweregrad in drei Stufen erfasst («geringfügig», «wesentlich» oder «schwerwiegend»):

- Geringfügige Mängel sind Mängel, die das Tierwohl unwesentlich einschränken. Sie müssen baldmöglichst behoben werden.
- Wesentliche Mängel erfordern zeitnahe Massnahmen zu ihrer Behebung, das Wohlergehen der Tiere ist aber nicht so massiv eingeschränkt oder so stark bedroht, dass unmittelbarer Handlungsbedarf der Tierschutzfachstelle besteht.
- Schwerwiegende Mängel stellen in der Regel eine starke Vernachlässigung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit (Schmerzen, Leiden) dar. Die Behebung des Mangels muss unmittelbar und gleichentags erfolgen.

Kriterien, die bei der Beurteilung herangezogen werden, sind neben Art, Ausmass und Dauer des Mangels auch z.B. die Anzahl betroffener Tiere, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des Tierschutzes.

Die Zuordnung muss auf Stufe Kontrollpunkt oder zusammenfassend auf Stufe Tierkategorie oder Tierart erfolgen. Ist mindestens ein Kontrollpunkt als «schwerwiegend» beurteilt, so gilt die Beurteilung auf Stufe Tierkategorie oder Tierart ebenfalls als «schwerwiegend». Die Mängelqualifizierung (geringfügiger, wesentlicher, schwerwiegender Mangel) erfolgt nach Weisung der kantonalen Vollzugsstelle durch die Kontrollperson oder die kantonale Tierschutzfachstelle. Die kantonale Tierschutzfachstelle beurteilt abschliessend.

Mängel sind nach der Kontrolle innerhalb der in Artikel 8 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft festgelegten Fristen in Acontrol verfügbar zu machen. Bei wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln müssen die Daten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Kontrolle erfasst werden, bei geringfügigen oder keinen Mängeln innerhalb eines Monats nach der Kontrolle.

Zusätzlich hat bei einem schwerwiegenden Mangel die Kontrollstelle die zuständige Tierschutzfachstelle unverzüglich und gleichentags über die festgestellten Mängel zu informieren. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird

sofort Massnahmen einleiten (z.B. Feststellen des Sachverhalts vor Ort und Anordnung des Vorgehens).

Die Aufzählung der Beispiele in den Tierschutzkontrollhandbüchern für die Zuordnung der Schweregrade ist nicht abschliessend.

Im Tierschutz besteht ein **geringfügiger** Mangel, z.B.:

- Einzeltiere weisen Gefiederschäden auf.
- Böden sind stellenweise nicht ausreichend sauber und trocken.

Im Tierschutz besteht ein **wesentlicher** Mangel, z.B.:

- Ein oder mehrere Tiere sind übermässig verschmutzt.
- Anzeichen von Fehlstellungen der Beine sind erkennbar.
- Einzeltiere weisen Verletzungen auf, die durch defekte Zäune oder Gitter um Bäume entstanden sind.
- Das Sandbad fehlt oder ist nicht trocken oder ist im Freien nicht überdacht.

Im Tierschutz besteht ein **schwerwiegender** Mangel, z.B.:

- Ein oder mehrere Tiere haben eine erhebliche Verletzung (z.B. klaffende Wunde), ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden.
- Ein oder mehrere Tiere sind deutlich erkennbar krank (z.B. schlechter Allgemeinzustand, Fehlstellungen der Beine) ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden.
- Ein Tier oder mehrere Tiere sind stark unterernährt, ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden.
- Es sind tote Tiere vorhanden, deren Zustand oder bei denen die Umstände auf erlittene starke Vernachlässigung oder Leiden hinweist.

Kontrollpunkte

1. Ausbildung, Bewilligungen und Meldepflicht

Rechtliche Grundlagen [Art. 30 TSchV](#), [Art. 85 TSchV](#), [Art. 89 Bst. d TSchV](#), [Art. 90 TSchV](#), [Art. 91 TSchV](#), [Art. 93 TSchV](#), [Art. 95 TSchV](#), [Art. 96 TSchV](#), [Art. 195 TSchV](#), [Art. 197 TSchV](#); [Art. 18a TSV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ eine Bewilligung des zuständigen kantonalen Veterinärdienstes für Wildtierhaltung vorliegt ^{1) a)};
- ✓ die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person den Nachweis einer fachspezifischen Berufs- oder Hochschulausbildung oder einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung FBA ^{2) 3)} nachweisen kann ^{b)};
- ✓ bei Wildtierhaltungen mit mehreren Tierarten sowie bei gewerbsmässigem Handel eine Ausbildung zum Tierpfleger ⁴⁾ absolviert wurde;
- ✓ die Tierhaltung beim Kanton registriert ist ^{c) d)};
- ✓ eine Tierbestandeskontrolle geführt wird;
- ✓ in gewerbsmässigen Haltungen, die öffentlich zugänglich sind,
 - ✓ eine Tierärztin oder ein Tierarzt mit Fachkenntnissen über Wildtiererkrankungen den Tierbestand betreut und
 - ✓ eine Fachperson mit Kenntnissen in Tiergartenbiologie die Betriebsleitung berät.

Anmerkungen

- 1) Die maximale Dauer der Bewilligung beträgt zwei Jahre für private Tierhaltungen und zehn Jahre für gewerbsmässige Tierhaltungen.
- 2) Im Falle einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung FBA muss diese vom BLV anerkannt sein.
- 3) Landwirtschaftliche Berufe nach Art. 194 TSchV gelten bezüglich der Haltung von Straussen und anderen Wildtieren nicht als fachspezifisch.
- 4) Als Tierpflegerinnen und Tierpfleger gelten Personen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis; einem Fähigkeitsausweis für Tierpfleger oder einem Fähigkeitsausweis des BLV, der vor 1998 ausgestellt wurde.

Hinweise

- a) In der Regel ist zudem eine baurechtliche Bewilligung der Gemeinde oder des Kantons für die Zäune und allfällige Bauten wie Unterstände sowie eine forstpolizeiliche Genehmigung erforderlich, z.B. für Gehege nahe am Wald. Je nach Kanton oder Gemeinde sind zusätzliche Auflagen zu erfüllen.
- b) Vom BLV nicht anerkannte Ausbildungen ohne FBA können vom Kanton anerkannt werden. Kantone können beispielsweise bei Haltern, welche über eine mehrjährige Erfahrung in der Straussenhaltung verfügen, von einer FBA-Pflicht absehen.
- c) Bei einem Halterwechsel sollte vor Übernahme der Haltung ein Gesuch zur Bewilligung eingereicht werden. Im Rahmen dieser Bewilligungsanpassung werden die Ausbildungsanforderungen überprüft.
- d) Laut Tierseuchenverordnung TSV gelten Strausse als Hausgeflügel; neben der Wildtierhaltebewilligung teilt die kantonale Stelle jedem Tierhalter und jeder Tierhaltung mit Hausgeflügel eine Identifikationsnummer zu.

2. Mindestabmessungen

Rechtliche Grundlagen [Art. 10 Abs. 1 TSchV](#), [Anhang 2 Tab. 2 TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen oder Unterständen und Gehegen für alle auf dem Betrieb befindlichen Strausse nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind ^{a) b) c)}.
-

Hinweise

- a) Zusätzliche Auflagen und Bedingungen hinsichtlich der Haltung können in der Bewilligung zur privaten und gewerbsmässigen Wildtierhaltung enthalten sein.
 - b) Die Tierschutzkontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Tierhalter/in ab: Anpassungen am Gehege werden überprüft. Wurden keine bewilligungswirksamen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel ergeben.
 - c) Sind bewilligungswirksame Anpassungen geplant, sind diese dem kantonalen Veterinäramt zu melden.
-

3. Belegung der Gehege

Rechtliche Grundlagen [Art. 3 TSchV](#), [Art. 9 TschV](#), [Art. 10 TSchV](#), [Art. 13 TSchV](#), [Art. 95 TSchV](#), [Anhang 2 Tab. 2 TSchV](#); [Art. 2 WildtierV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ ein Aussengehege mit einem Stall oder Unterstand vorhanden ist;
 - ✓ nicht mehr Tiere eingestallt sind, als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist;
 - ✓ die Anzahl Tiere pro Fläche dem Futterangebot und der Beanspruchung des Bodens angepasst ist, sodass die Grasnarbe das ganze Jahr über erhalten bleibt ^{a)}.
-

Hinweise

- a) Die Weide soll den Futterbedarf zu einem überwiegenden Teil ganzjährig decken.
-

4. Böden und Weide

Rechtliche Grundlagen [Art. 3 Abs. 2 TSchV](#), [Art. 5 Abs. 1 TSchV](#), [Art. 7 Abs. 1–3 TSchV](#), [Art. 95 TSchV](#), [Anhang 2 Tab. 2 TSchV](#); [Art. 3 WildtierV](#), [Art. 11 WildtierV](#), [Art. 12 WildtierV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ die Böden gleitsicher sind ^{a)};
- ✓ keine erheblichen Verunreinigungen mit Kot oder Urin vorhanden sind;
- ✓ bei Niederschlag keine Stauässe vorhanden ist;
- ✓ keine morastigen ^{b)} oder vereisten Böden vorhanden sind und das Gehege keine steilen Flächen enthält ^{c)};
- ✓ stark begangene Stellen befestigt sind ^{b) d)};
- ✓ Stall- bzw. Unterstandböden ab der sechsten Lebenswoche mit genügender und geeigneter Einstreu bedeckt sind ^{e)}.

Hinweise

- a) Der Stall- bzw. Unterstandboden kann betoniert sein oder aus gestampftem Naturboden bestehen und sollte eben, trocken und rutschfest sein. Befestigte Vorplätze haben sich bewährt, um den Eintrag von Schmutz ins Innengehege zu reduzieren und um einen guten Nagelabrieb zu gewährleisten.
 - b) Morastige Böden kommen vor allem an stark begangenen Stellen wie Futter- und Tränkestellen sowie entlang von Zäunen und Toren vor.
 - c) Geeignete Gelände- und Bodenbeschaffenheiten liegen vor, wenn
 - erwartet werden kann, dass die Gehege bei sonnigem Wetter aufgrund ihrer topografischen Lage während des ganzen Jahres täglich über mehrere Stunden besonnt werden;
 - das Gelände aufgrund der Neigung und Bodenqualität rasch abtrocknet;
 - infolge der Exposition und Höhenlage eine geschlossene Schneedecke über einen längeren Zeitraum die Ausnahme bildet und eine Vereisung des Geländes selten vorkommt.
 - d) Zur Befestigung eignen sich Sand, Kies oder Mergel.
 - b) Als Einstreu eignet sich beispielsweise Sand, Sägemehl oder Stroh. Für Küken ist Stroh und Heu nicht geeignet, da deren übermässige Aufnahme in diesem Alter zu Verstopfungen führen kann.
-

5. Zäune und Steuerungsvorrichtungen

Rechtliche Grundlagen [Art. 7 Abs. 1 TSchV](#), [Art. 87 TSchV](#), [Art. 95 TSchV](#), [Anhang 2 Tab. 2 TSchV](#); [Art. 10 WildtierV](#), [Art. 12 WildtierV](#), [Art. 13 WildtierV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ der Grundriss des Geheges keine spitzen Winkel aufweist;
- ✓ Zäune so gebaut sind, dass keine Tiere aus dem Gehege entweichen können und unerwünschte Tiere ^{a)} sowie Unbefugte ferngehalten werden;
- ✓ Aussenzäune von Straussengehegen mindestens 1.80 m hoch sind ^{b)};
- ✓ in öffentlich zugänglichen Wildtierhaltungen den Besucherinnen und Besuchern das unkontrollierte Füttern verboten ist;
- ✓ die Gehege mit Schildern versehen sind, die das Hineinwerfen von Gegenständen und das Füttern der Vögel verbieten;
- ✓ die Zäune und insbesondere deren oberer Abschluss für die Laufvögel gut erkennbar sind ^{c)};
- ✓ keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere ¹⁾ vorhanden sind;
- ✓ keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind;
- ✓ Gehege nicht mit Stacheldraht umzäunt sind;
- ✓ der Zugang zur Weide für mindestens zwei Tiere gleichzeitig passierbar ist ^{d)};
- ✓ bei nebeneinander liegenden Gehegen die Umzäunung so positioniert ist, dass aggressive Auseinandersetzungen zwischen Hähnen verunmöglicht werden ^{e)}.

Anmerkung

- 1) *Allenfalls können stromführende Zäune ausserhalb der Gehege verwendet werden, um unerwünschte Tiere und Unbefugte fernzuhalten.*

Hinweise

- a) Zäune sollten im unteren Zaunbereich bis ca. 1 m ab Boden so dicht sein (z.B. durch engere Maschen), dass Tiere, insbesondere Hunde, nicht in die Gehege gelangen können.
- b) Die Maschenweite sollte so gewählt werden, dass die Strausse ihren Kopf problemlos durch den Zaun stecken können. Sind die Maschen zu eng, kann der Strauss beim Zurückziehen des Kopfes stecken bleiben und in das Tier in Panik geraten.
- c) Schrägstützen zur Stabilisierung sollten aussen an der Umzäunung angebracht werden.
- d) Eine Durchgangsbreite von mindestens 2 m wird empfohlen.
- e) Dies kann z. B. durch eine doppelte Umzäunung mit einem Abstand von 1.50 m, feste Begrenzungen wie Trennwände oder durch Hecken erreicht werden.

6. Witterungsschutz

Rechtliche Grundlagen [Art. 6 TSchV](#), [Anhang 2 Tab. 2 TSchV](#); [Art. 3 Abs. 1 WildtierV](#), [Art. 11 WildtierV](#), [Art. 12 WildtierV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ Straussen bei starker Sonneneinstrahlung, Niederschlag, Kälte oder starkem Wind ein geeigneter Unterstand oder ein Innengehege zur Verfügung steht;
- ✓ Ställe oder Unterstände allen Tieren Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bieten und ein ausreichend trockener Liegeplatz ^{a)} vorhanden ist;
- ✓ der Witterungsschutz allen Tieren der Gruppe gleichzeitig genügend Platz zu arttypischem Ruhen bietet;
- ✓ Ställe und Unterstände so gestaltet sind, dass die Tiere ihr Gefieder trocknen können ^{b)};
- ✓ für Küken und Jungtiere ein heizbarer Bereich vorhanden ist, in dem sie alle gleichzeitig Platz haben ^{b) c)}.

Hinweise

- a) Ausreichend und geeignete Einstreu wie beispielsweise Sand, Sägemehl oder Stroh kann dazu beitragen, den Unterstand trocken zu halten.
- b) Dafür eignen sich beispielsweise Heizstrahler, Bodenheizungsplatten oder Heizungsgebläse. Die Temperatur ausserhalb des heizbaren Bereichs soll wenn möglich tiefer sein, so dass sich im Stall Zonen unterschiedlicher Temperatur ergeben.
- c) Als Richttemperaturen gelten:
 1. bis 4. Lebenswoche: 28 °C
 5. bis 9. Lebenswoche: 22 °C
 10. bis 12. Lebenswoche: 10 °C

7. Sandbad und Nistplätze

Rechtliche Grundlagen [Anhang 2 Tab. 2 TSchV](#); [Art. 12 WildtierV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ ein Sandbad gemäss Anhang Mindestabmessungen vorhanden ist ^{a) b)};
- ✓ das Sandbad trocken und nötigenfalls überdacht ist;
- ✓ von den Tieren gewählte Nistplätze trocken und nötigenfalls überdacht sind ^{c)}.

Hinweise

- a) Das Sandbad kann im Aussengehege oder im Stall angeboten werden. Die Fläche des Sandbades kann nicht an die benötigte Stallfläche gemäss Anhang Mindestabmessungen angerechnet werden.
- b) Nisten Strausse an anderen Orten als im Sandbad deutet dies daraufhin, dass zu wenig Platz vorhanden ist oder das Sandbad anderweitig nicht als Nistplatz geeignet ist.
- c) Zur Überdachung von Brut- und Nistplätzen eignen sich z.B. spitzdachförmige, zweiseitig offene Hütten (A-Frames), welche ca. 4 m lang, 3 m breit und im Giebel 3 m hoch sind.

8. Luft, Licht und Lärm

Rechtliche Grundlagen [Art. 3 Abs. 1 TSchV](#), [Art. 11 TSchV](#), [Art. 12 TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ in Ställen oder Unterständen keine Zugluft vorhanden ist;
- ✓ in Ställen oder Unterständen keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;
- ✓ in Ställen oder Unterständen gutes Atmen möglich ist;
- ✓ in Ställen oder Unterständen mit Tageslicht eine Beleuchtungsstärke und Beleuchtungsqualität erreicht werden, die den Verhältnissen im natürlichen Lebensraum angepasst sind;
- ✓ Strausse nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ¹⁾ ausgesetzt sind.

Anmerkung

1) *Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.*

Hinweise —

9. Versorgung mit Futter und Wasser

Rechtliche Grundlagen [Art. 3 TSchV](#), [Art. 4 TSchV](#); [Art. 14 WildtierV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ jedes Tier – unabhängig von seiner hierarchischen Stellung – Zugang zu genügend Futter in guter Qualität hat;
- ✓ der überwiegende Teil der täglichen Futterrationsration für Laufvögel ab der neunten Lebenswoche aus Raufutter besteht ^{1) a)};
- ✓ bei Bedarf zusätzlich zur Weide Raufutter angeboten wird;
- ✓ Futter, welches zusätzlich zur Weide angeboten wird, den Bedürfnissen der Tiere bezüglich Menge, Qualität und Struktur entspricht ^{b)};
- ✓ Grit oder andere geeignete Materialien zur Kalkversorgung sowie dem Alter der Tiere angepasste Gastrolithen für die Verdauung jederzeit zur Verfügung steht ^{c) d)};
- ✓ Strausse jederzeit Zugang zu Wasser haben ²⁾.

Anmerkungen

- 1) *Werden Jungtiere bis zur neunten Lebenswoche im Stall gehalten, muss ihnen spätestens ab der dritten Lebenswoche Raufutter angeboten werden.*
 - 2) *Nippeltränken sind ungeeignet.*
-

Hinweise

- a) Strausse sind Raufutterverzehrer. Adulte Tiere sollen ihren Raufutterbedarf auf dem täglichen Weidegang decken können. Dies gilt auch für Jungtiere, wenn möglich ab der dritten Lebenswoche, spätestens aber ab der neunten Lebenswoche.
 - b) Es empfiehlt sich, Kraft- und Raufutter in geeigneten Trögen respektive Raufen anzubieten, damit es sauber bleibt. Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sollten an Orten platziert werden, an welchen sie den Lauf und die Flucht der Tiere nicht behindern. Sie sind deshalb vorzugsweise entlang von Wänden und Umzäunungen und möglichst weit vom Stallausgang weg anzubringen.
 - c) Die Größe der Steine soll in den einzelnen Altersstufen etwa der halben Größe der Krallen entsprechen.
 - d) Sind Grit und Gastrolithen in geeigneter Grösse und Menge im Futter enthalten und steht das Futter jederzeit zur Verfügung, müssen Grit und Gastrolithen nicht separat angeboten werden.
-

10. Bewegung

Rechtliche Grundlagen [Art. 3 Abs. 2 TSchV](#), [Art. 5 Abs. 1 TSchV](#), [Art. 7 Abs. 1–3 TSchV](#), [Art. 14 TSchV](#), [Art. 95 TSchV](#), [Anhang 2 Tab. 2 TSchV](#); [Art. 3 WildtierV](#), [Art. 11 WildtierV](#), [Art. 12 WildtierV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ Strausse ab der neunten Lebenswoche ganzjährig permanenten Zugang zur Weide haben;
- ✓ Küken von der zweiten bis zur neunten Lebenswoche täglich freien Zugang zu einem befestigten Auslauf von mindestens der erforderlichen Fläche des Stalles haben, falls ihnen keinen Zugang zur Weide gewährt wird^{a)};
- ✓ der Zugang zur Weide nur tageweise bei besonders kalter oder feuchter Witterung eingeschränkt wird^{1) b)}.

Anmerkung

- 1) *Im Seuchenfall kann es gemäss Anordnungen des BLV zu weiteren Einschränkungen kommen (Art. 14 TSchV)^{c d) e)}.*

Hinweise

- a) Ab dem sechsten Lebenstag kann Küken täglich sogar unbeschränkt Weidezugang gewährt werden. Der Weidegang regt die Küken zur aktiven Nahrungsaufnahme an und führt dazu, dass sie selbständig zu ausreichend Bewegung kommen.
 - b) Besonders kalte und feuchte Witterung liegt vor bei Glatteis, anhaltendem Frost oder Dauerregen verbunden mit niedrigen Temperaturen. Strausse haben zwar keine Bürzeldrüse und können somit ihr Gefieder nicht fetten, allerdings wirkt die Anordnung der Federn und eine Puderschicht einer Durchnässung entgegen.
 - c) Informationen zu Massnahmen bei Aviärer Influenza sind auf der Website des BLV (BLV > Tiere > Tierseuchen > Übersicht Tierseuchen > Vogelgrippe) publiziert. Die Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza gilt auch für Strausse.
 - d) Kann im Seuchenfall nicht die gesamte Gehegefläche genutzt werden, sollte eine befestigte und überdachte Bewegungsfläche als Laufhof eingerichtet werden. Diese sollte mindestens die dreifache Stallfläche aufweisen.
 - e) Bei Unterbringung der Tiere im Stall im Seuchenfall während der Fortpflanzungszeit (März bis Juli) empfiehlt sich eine getrennte Unterbringung der Hähne und Hennen, um Aggressionen zu vermeiden.
-

11. Gruppenhaltung und Sozialkontakt

Rechtliche Grundlagen [Art. 3 Abs. 1 TSchV](#), [Art. 9 TSchV](#), [Art. 13 TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ Strausse zusammen mit Artgenossen in Gruppen gehalten werden ^{a) b) c)};
 - ✓ jeder adulte männliche Strauss mit mindestens einem weiblichen Strauss zusammengehalten wird ^{d) e)}.
-

Hinweise

- a) Die Gruppengrößen sollten bei Küken des afrikanischen Strausses bis zum dritten Lebensmonat 30 Tiere und bis zum zwölften Monat 20 Tiere nicht überschreiten.
 - b) Die Gruppenzusammensetzung und -struktur sind laufend und sorgfältig zu überprüfen. Neue Tiere müssen sorgfältig an die für sie neue Umgebung angewöhnt und in die bestehende Gruppe eingegliedert werden.
 - c) Federpicken, Aggressionen und Verletzungen können Anzeichen einer Überbelegung und / oder für zu wenig Beschäftigung sein.
 - d) Zuchtgruppen bestehen normalerweise aus einem Hahn, einer dominanten Henne und bis zu drei weiteren Hennen.
 - e) Adulte Strausse sollten ausserhalb der Brutzeit neu gruppiert werden, um Aggressionen zu vermeiden. In jedem Fall ist der Hahn in das mit den Hennen besetzte Gehege zu bringen. Werden die Hennen in das vom Hahn besetzte Gehege gebracht, besteht die Gefahr, dass er sie zunächst als Revierkonkurrenten ansieht und attackiert.
-

12. Verletzungen und Tierpflege

Rechtliche Grundlagen [Art. 5 TSchV](#), [Art. 30 TSchV](#), [Art. 93 TSchV](#); [Art. 10 WildtierV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ Strausse nicht vernachlässigt, misshandelt oder unnötig überanstrengt werden;
- ✓ keine Tiere mit durch Stall- oder Gehegeeinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind;
- ✓ kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht, gepflegt, behandelt oder getötet werden;
- ✓ der Nähr- und Gefiederzustand der Tiere gut ist;
- ✓ durch art- und bedürfnisgerechte Pflege Verletzungen und Krankheiten soweit möglich vorgebeugt wird;
- ✓ Einrichtungen und der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere mindestens einmal täglich kontrolliert werden, insbesondere im Bezug auf den Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen;
- ✓ durch eine geeignete Gestaltung der Gehegeböden sichergestellt ist, dass ein ausreichender Abrieb der Fussnägel gewährleistet ist ^{a)};
- ✓ die Gehege und Ställe regelmässig nach Fremdkörpern abgesucht werden ^{b)};
- ✓ die Tierbestandeskontrolle bzw. das Tierverzeichnis regelmässig überprüft wird ¹⁾;
- ✓ ein Verdacht auf meldepflichtige Tierseuchen oder tot aufgefundene Strausse einem Tierarzt oder einer Tierärztin gemeldet werden.

Anmerkung

- 1) *Entwichene Strausse sind unverzüglich dem Wildhüter oder der Wildhüterin, der örtlichen Polizei und dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst zu melden. Dabei hat die Tierhalterin oder der Tierhalter den Eigentumsanspruch nachzuweisen (z.B. über das Tierverzeichnis).*
-

Hinweise

- a) Neben ungeeigneten Bodenstrukturen können auch Fütterungsfehler oder Bewegungsmangel zu haltungsbedingten, gesundheitlichen Problemen, insbesondere zu Bein- und Fusschäden führen.
 - b) Objekte wie Zigarettenstummel, Kronkorken oder Alufolien sind für Strausse attraktiv. Sie werden bepickt und insbesondere afrikanische Strausse nehmen alle Gegenstände auf, die sie schlucken können. Dies kann zu gesundheitlichen Störungen führen.
-

13. Eingriffe am Tier

Rechtliche Grundlagen [Art. 4 TSchG](#); [Art. 15 Abs. 1 und 3 TSchV](#), [Art 24 Abs. 2 Bst. e TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ schmerzverursachende Eingriffe grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person ¹⁾ vorgenommen werden;
- ✓ nur fachkundige Personen ¹⁾ ausschliesslich folgenden Eingriff ohne Schmerzausschaltung vornehmen:
 - ✓ das Touchieren der Schnäbel.

Verboten sind:

- das Kürzen der Schnäbel auf eine Art und Weise, dass eine normale Futteraufnahme nicht mehr möglich ist;
- das Einsetzen von Gegenständen zwischen den Ober- und Unterschnabel, um den Schnabelschluss zu verhindern;
- das Verwenden von Brillen und Kontaktlinsen;
- das Coupieren der Flügel;
- das Gewinnen von Federn am lebenden Tier durch Ausreissen oder Abschneiden.

Anmerkung

- 1) *Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen.*
-

Hinweise —

14. Transport, Betäuben und Töten

Rechtliche Grundlagen [Art. 160 Abs. 5 TSchV](#), [Art. 177 TSchV](#), [Art. 178 TSchV](#), [Art. 179 TSchV](#), [Art. 179a Abs.1 Bst. g TSchV](#), [Art. 179b–d TSchV](#); [Art. 2 VTSchS](#), [Art. 6 VTSchS](#), [Art. 7 VTSchS](#), [Art. 10 VTSchS](#), [Anhang 1 VTSchS](#), [Anhang 4 VTSchS](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt, wenn:

- ✓ Strausse nur transportiert werden, wenn dies unerlässlich ist ^{a) b) c)};
- ✓ Strausse nur unter Betäubung getötet werden ^{1) 2)};
- ✓ Strausse mit Bolzenschuss in das Gehirn ³⁾ oder Elektrozange ⁴⁾ betäubt werden;
- ✓ das Tier nach der Betäubung unverzüglich entblutet wird;
- ✓ das Entbluten durch Öffnen beider Halsschlagadern oder durch einen Bruststich erfolgt;
- ✓ sich die Tiere bis zum Eintritt des Todes durch Blutentzug in einem Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit befinden ^{d) e)}.

Anmerkungen

- 1) Die Betäubung muss unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen und Leiden zur Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit der Tiere führen. Dieser Zustand muss bis zum Tod anhalten.
- 2) Wer Wirbeltiere tötet, muss die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen können.
- 3) Der Durchmesser des Bolzens muss 4–6 mm betragen. Vor der Verwendung eines Bolzenschussapparates sind die Tiere durch Abdeckung des Kopfes mit einer undurchsichtigen Haube ruhig zu halten. Die Tiere sowie der Kopf sind in geeigneter Art zu fixieren, da die Tiere nach der Applikation des Bolzenschusses stark ausschlagen und zucken können.
- 4) Bei der Verwendung der elektrischen Betäubungsmethode müssen die Kontaktflächen der Elektroden sauber sein und so angelegt werden, dass das Hirn genau in den Stromfluss zu liegen kommt. Der Stromfluss muss mindestens eine Stärke von 500 mA aufweisen und mindestens über 4 s gehalten werden.

Hinweise

- a) Auf kurzen Transporten von bis zu einer Stunde Dauer sollen junge Strausse in Gruppen befördert werden. Ältere, insbesondere erwachsene Tiere, werden am besten einzeln abgetrennt, paarweise oder als etablierte Zuchtgruppe transportiert. Dauert der Transport länger als eine Stunde, werden Strausse vorzugsweise einzeln abgetrennt befördert. Ab einer Transportdauer von vier Stunden sollen Strausse nur noch einzeln abgetrennt befördert und nach vier Stunden getränkt werden.
- b) Strausse können in Behältnissen oder mit Fahrzeugen, wie z.B. Pferdetransportern, die den Tieren normales Stehen, Umdrehen und Sich-Setzen ermöglichen, transportiert werden. Verladerampen sollten möglichst flach sein, sie benötigen jedoch keinen Seitenschutz. Der Boden der Behältnisse oder Fahrzeuge muss rutschfest und eingestreut sein. Es empfiehlt sich, die Beleuchtungsstärke während des Transports zu reduzieren.
- c) Strausse sind während des Transports gegenüber erhöhten Temperaturen sehr empfindlich. Für den Strassentransport werden deshalb Fahrzeuge mit einer regulierbaren Längsbelüftung durch den Fahrtwind oder aber geschlossene Fahrzeuge mit aktiver Ventilation und kontrollierter Temperaturregelung verwendet. Transportkisten brauchen für den Luftaustausch genügend Öffnungen, durch welche die Tiere ihre Köpfe nicht hindurchstecken können.
- d) Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Betäubung enthält die Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten VTSchV.
- e) Die Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle VSFK enthält alle relevanten Vorgaben betreffend Schlachtieruntersuchung und Fleischkontrolle.

15. Sonstiges

Rechtliche Grundlagen [Art. 16 TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Hinweise

- Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die Nicht-Einhaltung verfügbarer Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).
-

Anhang: Mindestabmessungen

Fettgedruckt sind Mindestanforderungen gemäss Tierschutzverordnung und Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren.

Normalgedruckt sind Empfehlungen basierend auf der ehemaligen Richtlinie 800.111.16: Haltung von Straussenvögeln in landwirtschaftlichen und privaten Haltungen.

A Ställe und Unterstände

Altersklasse	Stallflächen ¹⁾		Stallhöhe
	Mindestgrösse, m ²	pro Tier, m ²	
1. Lebenswoche	1	0.25 ²⁾	Die lichte Höhe über jeder anrechenbaren Stallfläche muss mindestens 2 m betragen.
2.–12. Lebenswoche	15	1–2 ²⁾	
13. Lebenswoche–6. Lebensmonat	30	2–3 ²⁾	Die lichte Höhe über jeder anrechenbaren Stallfläche muss mind. 50 cm grösser sein als das grösste eingestellte Tier, jedoch mindestens 3 m.
7. –16. Lebensmonat	45	3–6 ²⁾	
Ab 17. Lebensmonat und Zuchtgruppen	18	6	

Anmerkungen

- 1) *Spätestens ab der neunten Lebenswoche müssen die Ställe und Unterstände permanent zur Weidefläche hin offen sein.*
- 2) *Entsprechend dem Alter und der Grösse der Tiere ist die Stallfläche allmählich zu vergrössern.*

B Aussengehege

Altersklasse	Fläche ^{1), 2)} , m ²	Anmerkungen
Mastgruppen		
bis 12. Lebenswoche		1) Ab dem dritten Lebensmonat ist über das ganze Jahr freier Zugang zum Aussengehege zu gewähren.
– Mindestgehegefläche	100	2) Die aufgeführten Flächen müssen vergrössert werden, wenn es sich im Einzelfall zeigt, dass die Grasnarbe in den Gehegen nicht ganzjährig erhalten werden kann.
– pro Tier ³⁾	1–10	3) Entsprechend dem Alter und der Grösse der Tiere ist die Gehegefläche allmählich zu vergrössern.
13. Lebenswoche– 6. Lebensmonat		4) Ein weiteres Gehege gleicher Fläche muss als Umtriebsmöglichkeit zur Verfügung stehen.
– Mindestgehegefläche	400	5) Die schmale Gehegeseite darf 12 m oder, wenn mehr als ein männlicher Strauss ab dem 17. Lebensmonat in der Gruppe gehalten wird, 40 m nicht unterschreiten.
– pro Tier ³⁾	10–40	6) Jeder adulte männliche Strauss ist mit mindestens einem weiblichen Strauss zu halten.
7.–16. Lebensmonat ⁴⁾		7) Für den zweiten und jeden weiteren ausgewachsenen männlichen Strauss muss ein Gehege von mindestens 1600 m ² zur Verfügung stehen, um bei beginnender Unverträglichkeit die männlichen Strausse trennen zu können.
– Mindestgehegefläche bis 10 Tiere	1000	
– für jedes weitere Tier, pro Tier	100	
Ab 17. Lebensmonat ^{4), 5)}		
– Mindestgehegefläche bis 3 Tiere	1000	
– für jedes weitere Tier, pro Tier	200	
Zuchtgruppen ^{4), 5), 6), 7)}		
Mindestgehegefläche für 2 Tiere	1100	
Mindestgehegefläche für 3 Tiere	1600	
– für jedes weitere weibliche Tier, pro Tier	200	
– für jedes weitere männliche Tier, pro Tier	800	

C Sandbad

	adulte Tiere
Sandbad ¹⁾	Fläche: 6.25 m ² Tiefe: 0.2 m

Anmerkung

- 1) Die Seitenlängen des Sandbades betragen mindestens je 2.5 m bzw. einen Radius von mindestens 1.4 m.

D Fütterung und Tränke

Hinweise

- Bezüglich der Anzahl Fressplätze oder der notwendigen Fressplatzbreite pro Tier gibt es für Strausse keine spezifischen Vorgaben. Es liegt in der Verantwortung des Tierhaltenden, dass insbesondere auch in der Gruppe jedes Tier genügend Futter und Wasser an geeigneten Futter- und Tränkeplätzen sowie in einem hygienischen Zustand erhält.
- Die Futterkrippen sollen bei rationierter Fütterung so ausgelegt sein, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei *ad libitum*-Fütterung kann ein Tier-Fressplatzverhältnis von 2:1 eingehalten werden.

E Transport

Altersklasse	Minimale Bodenfläche je Tier, m²	Minimale Höhe	Maximale Gruppengrösse, Anzahl Tiere ²⁾
Tagesküken	0.04	30 cm höher als das grösste Tier	20
bis 8. Lebenswoche	0.25		4
bis 12. Lebensmonat	1.00		4
ab 12. Lebensmonat	1.50		2-3

Anmerkung

1) *Ab einer Transportdauer von vier Stunden sind Strausse nur einzeln abgetrennt zu transportieren.*